Gemeinde Langerwehe

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Temporäres Parken Schloss Merode)

Hinweise

Verfahrensstand:

Offenlage

HINWEISE

1. Artenschutz

Anlage der Parkplätze

1. a) Die Anlage der geschotterten Fahrwege muss in einem Bauzeitenfenster von August bis Mitte März außerhalb der Brutzeiten von Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche erfolgen.

   b) Alternativ kann eine Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Anlage der geschotterten Fahrwege zu Zeiten außerhalb der Brutzeiten von Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche erfolgen (s. o.). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den vorgenannten Arten besiedelt werden können.

   c) Wahlweise kann eine gutachterliche Überprüfung der Flächen für die geplanten Parkplätze vor Baubeginn auf Brutvorkommen von Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche stattfinden. Werden keine Brutvorkommen der vorgenannten Arten ermittelt, kann mit der Anlage der geschotterten Fahrwege begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen betroffene Arten brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten (von Augusti bis Mitte März) dieser Arten verschoben werden.

2. Anlage von Pflanzungen

   a) Um eine Ansiedlung der bodenbrütenden Arten zu vermeiden und damit eine betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Gelegen und Verletzung oder Tötung von Individuen oder Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausschließen zu können, werden in den Stellflächen - in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde bzw. dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege – bis zu 20 großkronige Bäume und randlich, im Übergangsbereich zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen, eine Hecke gepflanzt. Die hierdurch erzeugte Kulissenwirkung verstärkt die bereits gegebene vergrämende Wirkung der vorhandenen Gehölzkulissen und vergrößert deren räumliche Ausdehnung.

   b) Um die Vorhabenfläche zukünftig in die Landschaft einzubinden und um eine mit der Nutzung verbundenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, ist entlang des nördlichen Grenzverlaufs, d. h. auf einer Länge von 326 m, ein 6 m breiter Grünstreifen anzulegen, in den eine Formschnitthecke hineingepflanzt wird. Gerade das potenziell betroffene Rebhuhn wird von dieser Maßnahme profitieren, da der Lebensraum innerhalb der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft durch diese Maßnahme optimiert würde. Die Mahd des Blumen-/Wiesenstreifens erfolgt jährlich nach dem 1. Juli, um eine Zerstörung von Gelegen und / oder noch nicht flugfähiger Vogelindividuen

3. Beleuchtung

   Hinsichtlich der geplanten Beleuchtung der Stellflächen werden Leuchtmittel verwendet, die eine Beeinträchtigung lichtsensibler Fledermausarten und deren Flugrouten minimieren. Für den Einsatz kommen Leuchtmittel infrage, die mit voller Abschirmung im waagrecht Zustand montiert und vollständig nach unten gelenkt werden. Das Abdeckglas des Leuchtkörpers ist plan und nicht gewölbt und das Leuchtengehäuse dicht, so dass kein Streulicht entsteht. Geeignet sind warmweiße, sparsame Lampen mit Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin für angenehmes Lichtbild und Insektenschutz (ideal: Amber LED 2200 K ohne Blauanteil). Die Beleuchtungsstärken werden auf das kleinst mögliche Maß begrenzt. Hierdurch können Beeinträchtigungen lichtsensibler Fledermausarten und deren Flugrouten vermindert werden.

3. Boden

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind zu berücksichtigen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Verbleib des Bodenaushubs mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Bei der Bauausführung ist das Vermeidungsgebot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Die DIN 18920 und die DIN 18915 sind bei der Gemeinde Langerwehe einzusehen.

4. Bodendenkmalpflege

Die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) sind zu beachten.
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Langerwehe, den 23.09.2019

Der Bürgermeister

_____
H. Göbbels